

Registernutzungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Allgemeines..... | 3 |
| 2. | Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 3. | Geltungsbereich..... | 3 |
| 4. | Begriffsbestimmungen..... | 4 |
| 5. | Registerzugang..... | 4 |
| 5.1. | Authentifizierung in EU Login | 4 |
| 5.2. | Kontobevollmächtigte..... | 5 |
| 5.3. | Kontoeröffnung..... | 6 |
| 5.3.1. | Allgemeines..... | 6 |
| 5.3.2. | Besondere Vorschriften für Anlagenbetreiber | 7 |
| 5.3.3. | Besondere Vorschriften für Personen-, ehemalige Anlagen- und Händlerkonten..... | 8 |
| 5.3.4. | Besondere Vorschriften für Inhaber von Luftfahrzeugbetreiber-konten | 8 |
| 5.3.5. | Besondere Vorschriften für Unabhängige Prüfeinrichtungen | 9 |
| 5.4. | Ablehnung einer Kontoeröffnung | 10 |
| 6. | Mitwirkungspflichten der Registernutzer | 10 |
| 7. | Schulungen..... | 11 |
| 8. | Umgang mit technischen Störungen..... | 11 |
| 9. | Kundenservice der Registerstelle..... | 12 |
| 10. | Transaktionen | 12 |
| 10.1. | Allgemeines..... | 12 |
| 10.2. | Formvorschriften für die Annullierung von Transaktionen | 13 |
| 11. | Vertraulichkeit und Datenschutz | 13 |
| 12. | Haftung | 14 |

| | | |
|---------|---|----|
| 13. | Rechtsnachfolge..... | 14 |
| 14. | Vertragsbeendigung..... | 15 |
| 14.1. | Allgemeines..... | 15 |
| 14.2. | Arten der Vertragsbeendigung | 15 |
| 14.2.1. | Sperrung mit nachfolgender Schließung..... | 15 |
| 14.2.2. | Schließung aus sonstigen Gründen..... | 16 |
| 14.2.3. | Kündigung durch den Kontoinhaber..... | 17 |
| 15. | Kostenersatz..... | 17 |
| 16. | Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung | 18 |
| 17. | Änderung der Nutzungsbedingungen..... | 18 |
| 18. | Verwaltungsaufsicht | 19 |
| 19. | Schlussbestimmungen | 19 |

1. Allgemeines

Die Umweltbundesamt GmbH fungiert als nationaler Verwalter iSd VO (EU) 389/2013 idgF und wurde vom BMLFUW als Registerstelle gemäß Emissionszertifikatengesetz 2011 idgF iVm Registerstellenverordnung 2012 BGBl II 2012/208 idgF benannt.

Für die Teilnahme am Emissionshandel ist die Eröffnung eines Kontos im Unionsregister erforderlich.

2. Rechtliche Grundlagen

Es gelten alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere folgende:

- VO (EU) 389/2013 der Kommission vom 2.5.2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen 280/2004/EG und 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der VO (EU) 920/2010 und VO (EU) 1193/2011 der Kommission, idgF.
- VO (EU) 421/2014 zur Änderung der RL 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen des internationalen Flugverkehrs und zur Änderung der RL 96/61/EG des Rates, zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 377/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.4.2013 über die vorübergehende Abweichung von der RL 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, idgF.
- Emissionszertifikatengesetz 2011 BGBl 2011/118 idgF (EZG 2011).
- Umweltförderungsgesetz BGBl 1993/185 idgF.
- Registerstellenverordnung 2012 BGBl II 2012/208 idgF.

3. Geltungsbereich

Die Registerstelle ist zuständig für die Verwaltung der Konten im österreichischen Teil des Unionsregisters sowie im Kyoto Protokoll-Register (KP-Register). Dazu zählen insbesondere

Konteneröffnung, -prüfung, -ablehnung, -sperrung, -schließung, Buchung von Zertifikaten, Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle etc.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen sind die Führung und Wartung des Unions- und KP-Registers in technischer Hinsicht (IT-Infrastruktur).

Diese Registernutzungsbedingungen regeln die Einzelheiten zur Nutzung des Registers und gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Registerstelle und den Registernutzern.

4. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Definitionen gemäß den europarechtlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere Art 3 VO (EU) 389/2013 idgF, § 3 EZG 2011 idgF.

Ergänzend ist dieser Nutzungsbedingungen wird wie folgt definiert:

„Register“: ist der österreichische Teil des Unionsregisters inklusive KP-Register

„nationaler Verwalter“: Registerstelle gem § 43 EZG 2011 idgF

„Kontoinhaber“: Vertragspartner der Registerstelle, der nach Erfüllung aller Voraussetzungen berechtigt ist, über ein Konto im Register zu verfügen

„Registernutzer“: Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte

„Kontobevollmächtigte“: sind die für die juristischen Personen handelnden natürlichen Personen im Register

„Sperrung eines Kontos“: ist die Blockierung des Zugangs zum Register bzw. eigenen Konto. Das Konto bleibt bestehen. Eine Sperrung ist grundsätzlich nur eine vorübergehende Maßnahme. Nach Klärung der Umstände wird das betroffene Konto wieder geöffnet oder definitiv geschlossen.

„Schließung eines Kontos“: ist die endgültige Auflösung eines Kontos. Durch die Schließung von Konten werden die Geschäftsbeziehungen zwischen Registerstelle und Registernutzer vertraglich beendet.

5. Registerzugang

5.1. Authentifizierung in EU Login

Voraussetzung für den Online-Zugriff auf den österreichischen Teil des Unionsregisters ist die Authentifizierung der Registernutzer im Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission „EU Login“. Im Rahmen dieser Authentifizierung verpflichten sich die Registernutzer sämtliche technische Bedingungen des EU Login zu erfüllen und die dort vorgegebenen Richtlinien und Prozedere für den Zugang zum Unionsregister einzuhalten.

Für die Authentifizierung durch EU Login benötigen die Registernutzer derzeit eine Mobiltelefonnummer, an die ein elektronischer PIN, der in EU Login zur Authentifizierung einzugeben ist, geschickt werden kann. Hier kann es aufgrund von Sicherheitsaspekten zu einer Änderung durch eine Entscheidung der Europäischen Kommission kommen. Diese wird im entsprechenden Fall durch die Registerstelle kommuniziert.

5.2. Kontobevollmächtigte

Es gelten die Bestimmungen der Art 23 ff VO (EU) 389/2013 idgF.

Kontobevollmächtigte veranlassen Transaktionen im Register bzw. initiieren andere Handlungen im Namen des Kontoinhabers.

Jeder Kontoinhaber muss für jedes Konto (ausgenommen Prüferkonten) mindestens zwei Bevollmächtigte nominieren. Zusätzlich können für jedes Konto (ausgenommen Prüferkonten) zusätzliche Bevollmächtigte nominiert werden, die zur Kontoeinsicht berechtigt sind und deren Zustimmung zusätzlich zur Zustimmung der Bevollmächtigten erforderlich ist, um rechtlich gültige Vorgänge im Register zu tätigen. Als Kontobevollmächtigte kommen nur natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren in Frage. Bei den Bevollmächtigten und zusätzlichen Bevollmächtigten darf es sich nicht um dieselbe Person handeln, ein und dieselbe Person kann jedoch Bevollmächtigte oder zusätzliche Kontobevollmächtigte verschiedener Konten sein.

Bei Personen-, ehemaligen Anlagen- und Händlerkonten muss mindestens ein Kontobevollmächtigter seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.

Bei Ernennung eines Kontobevollmächtigten oder eines zusätzlichen Kontobevollmächtigten übermittelt der Kontoinhaber der Registerstelle alle von dieser erbetenen Angaben, mindestens jedoch die Angaben gemäß Anhang VIII VO (EU) 389/2013 idgF.

Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung erteilt die Registerstelle die Zulassung des Bevollmächtigten oder teilt dessen Ablehnung mit. Die Prüfungsfrist kann gegebenenfalls um 20 zusätzliche Arbeitstage erhöht werden. Gegen die Ablehnung kann Einwand bei der zuständigen Behörde (dem BMLFUW) erhoben werden.

Kontobevollmächtigte oder zusätzliche Kontobevollmächtigte können ihren Vollmachtstatus nicht an Dritte übertragen. Kontoinhaber können beantragen, dass ein Kontobevollmächtigter seines Amtes enthoben wird. Fällt ein Kontobevollmächtigter aus, hat der Kontoinhaber unverzüglich einen neuen Kontobevollmächtigten zu nominieren, wenn durch den Entzug der Kontobevollmächtigung die Mindestanzahl von zwei Kontobevollmächtigten unterschritten wird.

Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung bzw. haftet, dass nur berechtigte Personen Zugang zum Register erlangen, um dort entsprechende Transaktionen zu veranlassen. Sollten aus vom Kontoinhaber zu vertretenden Gründen nicht berechtigte Personen Aktionen und Transaktionen im Register durchführen, trägt ebenfalls ausschließlich der Kontoinhaber selbst dafür die Verantwortung bzw. Haftung.

5.3. Kontoeröffnung

5.3.1. Allgemeines

Die Einrichtung eines Kontos egal welcher Art erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des potentiellen Kontoinhabers. Jedes Konto erhält eine eindeutige Kennung.

Allgemeine Bedingungen für den Vertragsabschluss:

- Online- Antrag auf Kontoeröffnung im österreichischen Teil des Unionsregisters
- firmenmäßig gezeichneter Kontoeröffnungsvertrag zur Kontoführung (2-fach) samt Registernutzungsbedingungen
- Beibringung von Einreichunterlagen im Original gemäß den gesetzlichen sowie allenfalls von weiteren von der Registerstelle angeordneten Unterlagen bzw. Informationen (siehe Details z.B. auf der Website www.emissionshandelsregister.at bei den Informationen zur Registrierung)
- Weitere Bedingungen siehe Pkt. 5.3.2 – 5.3.5

Die Registerstelle ist nur dann verpflichtet, das beantragte Konto zu eröffnen bzw. weiterzuführen, wenn alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise sowie allfällig zusätzliche aus Sicht der Registerstelle erforderliche Unterlagen und Nachweise in der erbetenen Form und Qualität eingelangt sind.

Identitätsnachweise sind, soweit diese nicht durch die VO (EU) 389/2013 idgF anderwärtig geregelt sind, im Sinne analoger Anwendung des § 40 Abs 1 BWG BGBl 1993/532 idgF zu erbringen. Liegt der Geschäfts- bzw. Wohnsitz außerhalb des EWR, ist eine Identifizierung durch die Verwaltungsbehörde des Drittlandes oder durch eine anerkannte Beglaubigungsstelle erforderlich.

Die Kontoinhaber haben der Registerstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen jede Änderung der Angaben nachweislich mitzuteilen, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurden bzw. über sämtliche Änderungen über Voraussetzungen betreffend den Registerzugang zu informieren. Darüber hinaus bestätigen Kontoinhaber unaufgefordert der Registerstelle bis zum 31. Dezember jedes Jahres, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind.

Auch nach Eröffnung eines Kontos ist die Registerstelle berechtigt, binnen angemessener Frist Unterlagen und Nachweise in einem verhältnismäßigen Ausmaß anzufordern, insbesondere dann wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. 3-jährige Überprüfungspflicht gem. Art 25 Abs 4 VO (EU) 389/2013 idgF) oder dies durch eine Änderung der europarechtlichen oder innerstaatlicher Rahmenbedingungen notwendig wird.

Die Registerstelle überprüft regelmäßig die Einhaltung aller Voraussetzungen für den Kontozugang.

5.3.2. Besondere Vorschriften für Anlagenbetreiber

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 389/2013 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Potentielle Anlagenbetreiber haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.3.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Legitimation als Anlagenbetreiber gemäß § 3 iVm § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 idgF
- Übermittlung der Angaben gemäß Anhang VI und Anhang VIII VO (EU) 389/2013 idgF
- Übermittlung einer einziehungsfähigen Bankverbindung falls Zahlungsverkehr über Einzugsermächtigung erfolgt.

Das Konto wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung eröffnet.

Ein Anlagenbetreiber muss für jede Anlage ein eigenes Anlagenbetreiberkonto anlegen und für dieses seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen. Er verwaltet die seiner Anlage zugeordneten sowie etwaig erworbenen Zertifikate über das Anlagenbetreiberkonto.

Die Registerstelle führt die Buchung der Zertifikate auf das offene Konto des Anlagenbetreibers bis zum 28. Februar jeden Jahres durch. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die gebuchten Zertifikate mit der Anzahl der im Zuteilungsbescheid angeführten Zertifikate zu vergleichen.

Anlagenbetreiberwechsel: Bei einem Anlagenbetreiberwechsel, etwa durch Verkauf, Fusion oder Abspaltung, ist das laufende Vertragsverhältnis auf die andere Rechtsperson, also auf den neuen Anlagenbetreiber gemäß § 3 iVm § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 idgF mit allen Rechten und Pflichten zu überbinden. Ergänzend gilt Pkt. 13.

Verrechnung von Strafzahlungen: Erfüllt ein Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Rückgabe der Zertifikate seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht, hebt die Registerstelle im Auftrag der zuständigen Behörde, des BMLFUW, Strafzahlungen ein. Die in Rechnung gestellte Strafzahlung ist auf das in der Zahlungsaufforderung bzw im Strafbescheid angeführte Konto zu überweisen. Die Höhe der Sanktionen richtet sich nach § 53 Emissionszertifikatesgesetz 2011 idgF. Die Leistung der Sanktionszahlung entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Verpflichtung, Emissionszertifikate in Höhe der Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Emissionszertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

Neben den allgemeinen Vertragsbeendigungsmöglichkeiten (Pkt. 14) ist die Registerstelle zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Anlagenbetreiber nicht mehr Anlagenbetreiber iSd Emissionszertifikatesgesetzes idgF ist und somit nicht legitimiert ist, über ein Anlagenbetreiberkonto zu verfügen. Es gelangen die allgemeinen Vorschriften über die Schließung von Konten gemäß VO (EU) 389/2013 idgF zur Anwendung.

5.3.3. Besondere Vorschriften für Personen-, ehemalige Anlagen- und Händlerkonten

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 389/2013 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Potentielle Kontoinhaber haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.3.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Übermittlung einer einziehungsfähigen Bankverbindung falls Zahlungsverkehr über Einzugsermächtigung erfolgt.
- Übermittlung der von der Registerstelle erbetenen Angaben, mindestens jedoch jene Angaben gemäß Anhang IV und Anhang VIII VO (EU) 389/2013 idgF.
- Nachweis eines Wohnsitzes in Österreich gemäß Art 18 (2) VO (EU) 389/2013 idgF für mindestens einen Kontobevollmächtigten
- Einlangen der einmaligen Bearbeitungsgebühr von € 1.500.- auf dem Bankkonto der Registerstelle, die ausschließlich für die Eröffnung durch Antragsteller aus Nicht-EWR-Staaten verrechnet wird.

Das Konto wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung eröffnet.

Der Kontoinhaber verwaltet seine Zertifikate über das Personen-, ehemalige Anlagen- bzw. Händlerkonto.

Neben den allgemeinen Vertragsbeendigungsmöglichkeiten (Pkt. 14) ist die Registerstelle zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die Fälle des Art 33 Z 1, Z 2 oder Z 3 VO (EU) 389/2013 idgF eintreten. Es gelangen die allgemeinen Vorschriften über die Schließung von Konten gemäß VO (EU) 389/2013 idgF zur Anwendung.

5.3.4. Besondere Vorschriften für Inhaber von Luftfahrzeugbetreiberkonten

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 389/2013 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Luftfahrzeugbetreiber haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.3.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Übermittlung einer einziehungsfähigen Bankverbindung falls Zahlungsverkehr über Einzugsermächtigung erfolgt.
- Übermittlung der von der Registerstelle erbetenen Angaben, mindestens jedoch Angaben gemäß Anhang VII und Anhang VIII VO (EU) 389/2013 idgF.

Das Konto wird innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung eröffnet.

Die Registerstelle führt die Buchung der Zertifikate auf das offene und nicht im Status ausgeschlossen befindliche Konto des Luftfahrzeugbetreibers bis zum 28. Februar jeden Jahres durch.

Neben den allgemeinen Vertragsbeendigungsmöglichkeiten (Pkt. 14) ist die Registerstelle berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn gemäß Art 29 VO (EU) 389/2013 idgF die Schließung angewiesen wurde, weil sich der Luftfahrzeugbetreiber mit einem anderen Luftfahrzeugbetreiber zusammengeschlossen hat oder seine unter Anhang I der RL 2003/87/EG idgF fallende Luftverkehrstätigkeiten insgesamt oder endgültig eingestellt hat. Es gelangen die allgemeinen Vorschriften über die Schließung von Konten gemäß VO (EU) 389/2013 idgF zur Anwendung.

Verrechnung von Strafzahlungen: Erfüllt ein Luftfahrzeugbetreiber zum Zeitpunkt der Rückgabe der Zertifikate seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht, hebt die Registerstelle im Auftrag der zuständigen Behörde, des BMLFUW, Strafzahlungen ein. Die in Rechnung gestellte Strafzahlung ist auf das in der Zahlungsaufforderung bzw im Strafbescheid angeführte Konto zu überweisen. Die Höhe der Sanktionen richtet sich nach § 53 EZG 2011 idgF. Die Leistung der Sanktionszahlung entbindet den Luftfahrzeugbetreiber nicht von der Verpflichtung, Emissionszertifikate in Höhe der Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Emissionszertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

5.3.5. Besondere Vorschriften für Unabhängige Prüfeinrichtungen

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 389/2013 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Unabhängige Prüfeinrichtungen haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.3.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Nachweis der Legitimation als Prüfer iSd Art 3 Z 5 VO (EU) 389/2013 idgF bzw Akkreditierung gemäß EU-Akkreditierungs-Verordnung VO (EU) 2008/765 idgF.
- Übermittlung der von der Registerstelle erbetenen Angaben, mindestens jedoch Angaben gemäß Anhang III und V VO (EU) 389/2013 idgF.

Bei Entzug oder Ablauf der Zulassung/Akkreditierung gelangt Art 30 VO (EU) 389/2013 idgF zur Anwendung.

Die Zuordnung einer Unabhängigen Prüfeinrichtung zu einem Konto einer Anlage oder einem Luftfahrzeugbetreiber erfolgt durch den Anlagen- bzw. Luftfahrzeugbetreiber. Die Unabhängige Prüfeinrichtung hat die vorgeschlagene Zuordnung zu bestätigen oder abzulehnen.

Die Registerstelle behält sich vor, einen Kostenersatz einzuheben, wenn der Aufwand der Prüferkontenverwaltung dies erforderlich macht und eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

5.4. Ablehnung einer Kontoeröffnung

Die Registerstelle kann die Kontoeröffnung ablehnen, wenn

- die übermittelten Angaben und Unterlagen unvollständig, veraltet, aus anderen Gründen unrichtig oder falsch sind;
- gegen den angehenden Kontoinhaber oder – im Falle einer juristischen Person – gegen einen der Geschäftsführer wegen betrügerischer Praktiken, die Zertifikate oder Kyoto-Einheiten betreffen, wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen schweren Straftaten, bei denen das Konto möglicherweise eine instrumentelle Rolle spielt, ermittelt wird oder in den vorangegangenen 5 Jahren ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist;
- die Registerstelle berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die Konten möglicherweise für betrügerische Praktiken, die Zertifikate oder Kyoto-Einheiten betreffen, für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere schwere Straftaten verwendet werden;
- dies staatsrechtlich begründet ist;
- ein allenfalls von der Registerstelle im Vorhinein geforderter Kostenersatz betreffend Kontoverwaltung für Personen- und Händlerkonten nicht bezahlt wurde.

6. Mitwirkungspflichten der Registernutzer

Die Registernutzer verpflichten sich, folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Im Geschäftsverkehr zwischen Registerstelle und Registernutzer ist stets die Kontonummer und der Name des Kontoinhabers anzuführen.
2. Der Registernutzer hat die durch die Registerstelle angeforderten Daten, Informationen, Dokumente und Nachweise binnen einer von der Registerstelle zu setzenden angemessenen Frist vollständig und in der geforderten Qualität und Form zu übermitteln.
3. Der Registernutzer hat die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übermittelter Unterlagen im Register zu überprüfen und gegebenenfalls diese unaufgefordert richtig zu stellen, sofern eine Autokorrektur möglich ist, andernfalls hat der Registernutzer dies der Registerstelle zu melden.
4. Der Registernutzer hat die Registerstelle unverzüglich über die Änderung der nominierten Kontobevollmächtigten zu informieren.
5. Der Registernutzer hat die Registerstelle unverzüglich über die Wahrnehmung verdächtiger Transaktionen im Register zu informieren.
6. Der Registernutzer hat seine Meldepflichten gemäß § 43 Abs 2 EZG 2011 idgF zu erfüllen.

7. Es obliegt dem Registernutzer, andere Registernutzer über die Schließung seines Kontos zu informieren.
8. Der Registernutzer hat eine Unterbrechung des Registers für Wartungszwecke zu dulden.
9. Der Registernutzer hat regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, die Website www.emissionshandelsregister.at aktiv zu sichten, um regelmäßige Updates wichtiger Informationen zu erhalten.

Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten kann eine Sperre mit nachfolgender Schließung des Kontos gem Art 33 iVm Art 34 Abs 2 VO 389/2013 idgF zur Folge haben.

7. Schulungen

Sollten Registernutzer ihren Verpflichtungen mangels Kenntnissen über das Emissionshandelsregister nicht nachkommen können, kann die Registerstelle die Teilnahme einschlägig vorgebildeter Mitarbeiter der Kontoinhaber an Informationsveranstaltungen verlangen.

8. Umgang mit technischen Störungen

Es gelten die technischen Parameter betreffend den Betrieb und die Funktionalität des Registers gemäß Titel V VO 389/2013 idgF.

Über betriebsnotwendige vorhersehbare Maßnahmen (z.B. Wartung des Registers durch die Europäische Kommission), die eine Nutzung des Registers vorübergehend unterbrechen, wird die Registerstelle, sobald sie von der Europäischen Kommission darüber informiert wurde, die Registernutzer unverzüglich informieren.

Sollten bei Arbeiten im Register unerwartet technische Probleme auftreten, haben sich die Registerstelle und die Registernutzer unverzüglich gegenseitig zu informieren.

Sodann sind unverzüglich jene Maßnahmen, die von der Europäischen Kommission und ihren Gehilfen für diesbezügliche Fälle vorgesehen sind, zu ergreifen, um den einwandfreien Betrieb des Registers schnellstmöglich wiederherzustellen.

Verfügt ein Registernutzer im Zeitfenster der Erfüllung des jährlichen Einhaltungszklus vorübergehend über keinen Internetzugang zum Register, aber über offene Konten, so kann die Registerstelle auf Antrag und im Namen des betroffenen Registernutzers Transaktionen veranlassen, sofern der Kontozugang nicht gesperrt ist. Damit sind ausschließlich jene Transaktionen erfasst, die der Erfüllung von Abgabeverpflichtungen dienen.

9. Kundenservice der Registerstelle

Die Registerstelle steht für Anfragen der Registernutzer von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 bis 16.00 MEZ, ausgenommen am 24.12. und 31.12. sowie an gesetzlichen Feiertagen, zur Verfügung. Dieser Service ist der Helpdesk gemäß Art 92 Abs 1 der VO (EU) 389/2013.

Die Registerstelle informiert über Modalitäten der Kontoadministration, nimmt Meldungen bei technischen Problemen oder verdächtigen Vorgängen im Unionsregister entgegen, informiert die Registernutzer über jeweils angeordnete Maßnahmen der für das Unionsregister zuständigen Stellen zur Problembeseitigung und führt etwaige Annullierungen von Transaktionen im Betrugsfall durch.

Aktuelle Meldungen werden auf der Website www.emissionshandelsregister.at veröffentlicht. Weiters erhalten die Registernutzer ausgewählte Informationen per E-Mail.

Kein Mitarbeiter der Registerstelle wird jemals nach dem Passwort für den Zugang zum Unionsregister fragen.

Die Kontaktdaten der Registerstelle sind:

registerstelle@umweltbundesamt.at

Tel: +43 (1) 31304/4114

Fax: +43 (1) 31304/4115

Adresse: Umweltbundesamt

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

Österreich

10. Transaktionen

10.1. Allgemeines

Transaktionen sind der Transfer von Zertifikaten zwischen Konten im Unionsregister. Jede Transaktion mit anderen Konten wird durch die nominierten bevollmächtigten Personen des jeweiligen Kontoinhabers durchgeführt. Die technischen Durchführungsbedingungen für Transaktionen richten sich nach Art 23 und 39 VO (EU) 389/2013 idgF und dem jeweiligen technischen Stand der Umsetzung durch die Europäische Kommission und ihre Gehilfen.

Übertragungen werden sofort initiiert, wenn sie montags bis freitags (außer am 24.12. und 31.12. sowie an gesetzlichen Feiertagen in Österreich) zwischen 10:00 und 16:00 MEZ bestätigt werden.

Für alle Übertragungen von Zertifikaten und Kyoto-Einheiten, ausgenommen Übertragungen von Händlerkonten, auf ein Konto auf der Liste der Vertrauenskonten für dieses Konto, gilt eine Frist von 26 Stunden zwischen der Bestätigung der Übertragung und der Kommunikation der Übertragung zum Zwecke des endgültigen Abschlusses. Diese Frist wird samstags und sonntags (sowie am 24.12.,

31.12. und an gesetzlichen Feiertagen in Österreich) zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr MEZ ausgesetzt.

Der Kontoinhaber trägt die alleinige Verantwortung für Transaktionen.

10.2. Formvorschriften für die Annullierung von Transaktionen

Die Registerstelle nimmt Anträge auf Annullierung von Transaktionen ausschließlich per E-Mail an registerstelle@umweltbundesamt.at oder per Fax an +43 (1) 31304/4115 entgegen. Der Antrag ist im Betreff mit dem Vermerk: „Dringend – Annullierung einer Transaktion“ zu versehen. Anträge per Telefon sind unwirksam.

Annullierungen werden von der Registerstelle ausschließlich von 10:00 bis 16:00 MEZ durchgeführt. Der betroffene Registernutzer hat für telefonische Rückbestätigung bzw. –fragen unter der von ihm bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer erreichbar zu sein.

Der Registernutzer trägt das Risiko einer fristgerechten Einbringung seines Annullierungsantrages gemäß Art 39 Abs 4 VO (EU) 389/2013 idgF. Ein dementsprechender Antrag ist spätestens zwei Stunden vor Ablauf der 26-Stunden-Zeitspanne einzubringen, damit die Übertragung annulliert wird bevor ihre Kommunikation zum Zwecke des endgültigen Abschlusses erfolgen kann.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Registerstelle und die Registernutzer verpflichten sich, sämtliche Informationen gemäß Art 110 VO (EU) 389/2013 idgF bzw. alle im Register enthaltenen Informationen zu Konten und getätigten Transaktionen nur für Zwecke der Einrichtung und Führung des Registers zu verwenden und diese vertraulich zu behandeln, d.h. nicht an Dritte weiterzugeben, auch wenn diese nicht explizit als vertraulich gekennzeichnet sind.

Ausgenommen von der Vertraulichkeit

- ist die Bereitstellung von Daten für bestimmte gemäß Art 110 VO (EU) 389/2013 idgF ausdrücklich legitimierte Rechtsträger;
- sind Informationen, die aufgrund bestimmter Rechtsvorschriften zu veröffentlichen sind, etwa die Informationen gemäß der Anhänge der VO (EU) 389/2013 idgF;
- sind Informationen, die aufgrund einer schriftlichen Einzelvereinbarung mit den Registernutzern offengelegt werden dürfen.

Darüberhinaus sind personenbezogene und sensible Daten gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000 idgF geheimzuhalten. Dazu zählen jedenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Registerstelle und der Registernutzer, die übermittelten Dokumente und Nachweise zwecks Kontoverwaltung.

12. Haftung

Registerstelle und Registernutzer haften grundsätzlich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Die Registerstelle haftet keinesfalls für

- Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände,
- Schäden Dritter,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer aufgrund einer Unterbrechung des Registers aus technischen Gründen entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die durch die von der Europäischen Kommission bereitgestellte IT-Infrastruktur entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer oder Dritten durch Verstöße gegen die Registernutzungsbedingungen entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer durch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses (Pkt. 14) entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer aufgrund der Durchführung von Transaktionen im Register, die nicht von legitimierte Personen ausgeführt werden, entstehen,
- Anordnungen durch europäische Organe, insbesondere durch die Europäische Kommission;
- Bedingungen Dritter (z.B. EU-Login), die iZm dem Emissionszertifikatehandel mit Registernutzern auftreten,
- Vereinbarungen, die Registernutzer untereinander geschlossen haben,
- verspätetes Einlangen von Anträgen auf Annullierung, insbesondere wegen Nichtbeachtung der Formvorschriften in Pkt. 10.2. sowie für das Scheitern wegen fehlgeschlagener Anrufversuche der Registerstelle zwecks Rückbestätigung,
- Schäden oder sonstige Nachteile mangels Verständigung der anderen Kontoinhaber bei Schließung eines bestimmten Kontos,
- die Richtigkeit von Daten, die durch Unabhängige Prüfeinrichtungen geliefert werden.

13. Rechtsnachfolge

Inhaber von Anlagenbetreiberkonten dürfen ihre Inhaberrechte nur zusammen mit der Anlage, der das Anlagenbetreiberkonto zugeordnet wurde, veräußern und übertragen. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber der Registerstelle 14 Tage ab deren Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies der Registerstelle schriftlich nachgewiesen wird.

Inhaber von Personenkonten, Prüferkonten, Händlerkonten oder Luftfahrzeugbetreiberkonten dürfen ihre Inhaberrechte nicht an Dritte veräußern oder übertragen. (Art 25 Abs 6 VO (EU) 389/2013 idgF).

14. Vertragsbeendigung

14.1. Allgemeines

Die Schließung eines Personen-, Händler-, ehemaligen Anlagen- und Prüferkontos kann vom Kontobevollmächtigten online beantragt werden. Weiters ist der Schließungsantrag durch den Kontoinhaber, firmenmäßig gezeichnet, an die Registerstelle zu übermitteln.

Die Schließung eines Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiberkontos kann erst nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Einlangen des Bescheides über den Entzug der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, und in Absprache mit dem BMLFUW erfolgen.

Weist ein zu schließendes Konto einen positiven Kontostand auf, ist die Registerstelle berechtigt, nach Ablauf der in Art 32 Z1 f VO (EU) 389/2013 idgF festgelegten Frist von 40 Tagen die Zertifikate und Kyoto-Einheiten auf das nationale Besitzkonto zu übertragen und in Folge zu löschen.

Die Registernutzer nehmen zur Kenntnis, dass sich damit um eine iSd B-VG verhältnismäßige Eigentumsübertragung von Zertifikaten handelt.

Nach Einhaltung des Schließungsprozesses wird das Vertragsverhältnis automatisch durch die Übermittlung eines durch die Software generierten E-mails beendet ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

14.2. Arten der Vertragsbeendigung

- Sperrung mit nachfolgender Schließung
- Schließung aus sonstigen Gründen
- Kündigung durch Registernutzer

14.2.1. Sperrung mit nachfolgender Schließung

Es gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel III Abschnitt 3 und 4 VO 389/2013 idgF.

Die Registerstelle ist gemäß Art 34 VO (EU) 389/2013 idgF aus folgenden Gründen berechtigt, den Zugang zu Konten zu sperren, wenn sie weiß oder berechtigten Grund zu Annahme hat, dass ein Bevollmächtigter versucht hat,

- mangels Legitimation, Zugang zu Konten bzw. Vorgängen zu erlangen,
- sich mit falschen Anmeldedaten wiederholt Zugang zu Konten bzw. Vorgängen zu verschaffen,
- die Sicherheit, die Zugänglichkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit des Registers oder des Registrierungssystems bzw. des EUTL oder der darin bearbeiteten oder gespeicherten Daten zu kompromittieren.

Darüberhinaus ist die Registerstelle berechtigt, den Zugang zu sperren, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- Der Kontoinhaber ist ohne gesetzlichen Nachfolger verstorben, oder er hat keine Rechtspersönlichkeit mehr.
- Der Kontoinhaber hat den Kostenersatz nicht innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels bezahlt.
- Der Kontoinhaber hat gegen die Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung verstoßen.
- Der Kontoinhaber hat vorgesehenen Änderungen der Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung nicht zugestimmt.
- Der Kontoinhaber hat Änderungen der Kontoangaben nicht mitgeteilt bzw. im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder mit neuen Kontoangaben keine Belege binnen 3 Monaten beigebracht.
- Der Kontoinhaber verfügt nicht mehr über die erforderliche Mindestanzahl Kontobevollmächtigter.
- Der Kontoinhaber hat gegen die Auflage verstoßen, dass ein Kontobevollmächtigter seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben muss.
- Der Kontoinhaber verstößt gegen seine Mitwirkungspflichten gemäß Pkt. 6.

Schließlich kann die Registerstelle den Zugang zum Konto für die Dauer von höchstens 4 Wochen sperren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass das Konto für Betrugszwecke, zur Geldwäsche, zur Terrorismusfinanzierung oder für andere schwere Straftaten verwendet wurde oder verwendet werden soll oder auf der Grundlage und nach Maßgabe staatsrechtlicher Vorschriften, mit denen ein berechtigtes Ziel verfolgt wird.

Die Registerstelle hebt die Sperre unverzüglich auf, wenn die Lage, die zur Kontosperrung geführt hat, positiv geklärt ist.

Gelingt es einem Registernutzer nach maximal dreimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die Registerstelle nicht, die Bedingung, die zur Kontosperrung geführt hat, zu ändern bzw. einen begangenen Verstoß zu beheben, ist die Registerstelle zum ehestmöglichen gesetzlichen Zeitpunkt berechtigt, das Konto gemäß den Vorgaben der VO 389/2013 idgF definitiv zu schließen. Das Vertragsverhältnis zwischen Registernutzer und Registerstelle wird dadurch beendet.

14.2.2. Schließung aus sonstigen Gründen

Die Registerstelle hat das Recht, den Vertrag ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das Konto gemäß den Vorgaben der VO (EU) 389/2013 idgF zu schließen, wenn über das Vermögen des Registernutzers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens eröffnet wurde oder sonst Zahlungsunfähigkeit des Registernutzers vorliegt. Wird bei Insolvenz bzw. Konkurs des Registernutzers der Vertrag durch einen Insolvenz- bzw. Masseverwalter fortgeführt, kann die Registerstelle die weitere Erbringung von Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

Bei Entzug oder einer sonstigen Beendigung der Konzession gilt der Vertrag mit der Registerstelle ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Rechte der Registerstelle gehen auf den Konzessionsnachfolger über.

Prüferkonten können dann geschlossen werden, wenn die Akkreditierung der Prüfstelle abgelaufen oder entzogen wurde bzw. die Prüfstelle ihre Prüfungstätigkeit eingestellt hat.

Sollte die Umweltbundesamt GmbH als Registerstelle diese Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird der Vertrag ebenfalls mit Ablauf des Datums des letzten Arbeitstages der Umweltbundesamt GmbH automatisch aufgelöst. Die Umweltbundesamt GmbH wird alle Registernutzer unverzüglich und zeitgerecht bei Eintreten dieses Falles informieren.

14.2.3. Kündigung durch den Kontoinhaber

Kontoinhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Registerstelle schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Der Kündigungsprozess erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird nach Ablauf der Kündigungsfrist das betreffende Konto gesperrt. In der Folge kann eine endgültige Schließung des Kontos – und damit verbundene endgültige Beendigung des Vertragsverhältnisses - nur nach Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Inhaber von Anlagenbetreiber- und Luftfahrzeugbetreiberkonten nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie durch die Vertragsbeendigung aus jedweden Gründen ihren Pflichten gemäß Emissionszertifikatesgesetz 2011 idgF (EZG 2011), insbesondere der Verpflichtung zur Führung eines Emissionszertifikatekontos in Österreich, nicht nachkommen können und sich dadurch gesetzlichen Strafen und Sanktionen aussetzen (§ 53, 54 EZG 2011 idgF).

Daneben besteht die Möglichkeit des außerordentlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, insbesondere wegen geänderter Nutzungsbedingungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Registernutzer haben (s. Pkt. 17). In diesem Fall wird die Kündigung sofort wirksam. Das Konto wird in einem ersten Schritt sofort gesperrt, die endgültige Schließung hängt auch hier von der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften ab.

15. Kostenersatz

Die Registerstelle erhebt einen Kostenersatz für die Kontoverwaltung gemäß Art 111 VO (EU) 389/2013 idgF ein. Die Kostenersätze werden auf der Website der Registerstelle unter www.emissionshandelsregister.at, im Bereich Kostenersatz verlautbart.

Die Kostenersätze verstehen sich als Jahres- und Pauschalersatz und sind jeweils für den Zeitraum 1.1. bis 31.12. zu entrichten.

Die Höhe der Kostenersätze richtet sich nach Anzahl der Konten und der jeweils relevanten Kostenersatzkategorie.

16. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Entgeltforderungen (z.B. Kostenersätze für die Kontoverwaltung) werden ausschließlich an den jeweiligen Kontoinhaber adressiert und sind nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein solcher Termin fehlt, binnen 7 Kalendertagen zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Die Kontoinhaber haben das Recht, binnen 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als verbindlich.

Falls der Zahlungsverkehr über eine Einzugsermächtigung erfolgt, hat jeder Kontoinhaber der Registerstelle ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR-Raum oder in der Schweiz bekannt zu geben. Der Kontoinhaber haftet für eine ausreichende Deckung seines Kontos am Fälligkeitstag. Allfällige Kosten in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kontoinhaber.

Ist eine Einzugsermächtigung vereinbart und verweigert das vom Kontoinhaber angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die nicht in der Sphäre der Registerstelle liegen, trägt der Registernutzer allfällige daraus entstehende Kosten, wie Verzugskosten, Mahnspesen oder Inkassoaufwendungen.

Die Rechnungen lauten in EURO. Soweit nicht ausdrücklich angeführt, sind Entgelte ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Registerstelle handelt im hoheitlichen Bereich, weshalb keine Umsatzsteuer anfällt.

Bei Verzug ist die Registerstelle berechtigt, bei Unternehmergeschäften Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Österreichischen Nationalbank zuzüglich 9,2% jährlich (§ 456 UGB) zu berechnen, bei Privatpersonen zuzüglich 4 %.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Registerstelle und die Kontoinhaber sind nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Registerstelle anerkannt wurden, aufzurechnen. Die Registerstelle ist im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit eines Kontoinhabers zur Gegenaufrechnung berechtigt.

Rechnungen werden per Post, Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt.

Fehlerhafte Rechnungen hat die Registerstelle zur korrigieren.

17. Änderung der Nutzungsbedingungen

Die Registerstelle behält sich vor, die vorliegenden Registernutzungsbedingungen im sachlich gerechtfertigten Ausmaß zu ändern, wenn dies insbesondere durch die Änderung der zugrundeliegenden europarechtlichen und nationalen Regelungen erforderlich ist.

Die Registerstelle informiert die Registernutzer über Änderungen mittels elektronischer Verständigung. Die Verständigung enthält neben dem wesentlichen Inhalt der Änderungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie Hinweis des außerordentlichen Kündigungsrechts (bei Pkt. 14).

Mangels Angabe eines bestimmten Zeitpunktes treten Änderungen 14 Tage nach elektronischer Verständigung an die Registernutzer in Kraft.

Die Kundmachung der jeweils gültigen Fassung der Registernutzungsbedingungen erfolgt auf der Website www.emissionshandelsregister.at. Dort sind die Registernutzungsbedingungen im Volltext abrufbar.

18. Verwaltungsaufsicht

Registerstelle und Registernutzer verpflichten sich, Verstöße gegen Gesetze oder Vertrag, die von der Behörde zu ahnden sind, der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

19. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Das Schriftlichkeitserfordernis ist bei elektronischer Übermittlung ausschließlich mittels elektronischer Signatur erfüllt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Registernutzungsbedingungen nichtig und/oder rechtsunwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der nichtigen/unwirksamen Bestimmung eine möglichst nahekommende rechtsgültige Ersatzbestimmung zu vereinbaren.

Geschäfts- und Vertragssprachen sind Deutsch oder Englisch. Eine Abänderung davon ist einvernehmlich möglich.

Personenbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form gleichermaßen.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen im Internationalen Privatrecht. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtstand ist das sachliche zuständige Gericht am Sitz der Registerstelle in Wien.